



Wegleitung zum Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

Mit dieser Wegleitung geben wir einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und geben Ihnen Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Ein Antragsteller wird auf Antrag zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn er die im RAG genannten Voraussetzungen erfüllt und die vollständigen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Die Anmeldefrist wird jeweils auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer publiziert.

Wir bearbeiten Ihre Anmeldung so rasch als möglich.

Datenschutz

Es ist ein zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten zu schützen und mit diesen Daten angemessen umzugehen.

Sämtliche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationale Datenschutzgesetzgebung und nationale Spezialgesetzgebung) verarbeitet.

Sie finden alle Informationen auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li/de-ch/liechtensteinischerechtsanwaltskammer/datenschutz.aspx>.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung
2. Aktueller Lebenslauf
3. Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit in Original
4. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit in Original
7. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Kopie des Diploms nach Art. 68 RAG
9. Eine Erklärung über die Wahl der beiden Wahlfächer für die schriftliche und für die mündliche Prüfung gemäss Art. 18 der Prüfungsverordnung

10. Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr
11. Eventualiter: Information über den Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten gemäss Prüfungsverordnung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit sowie die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein. Diese Nachweise müssen von den zuständigen Behörden beim Wohnsitz des Antragstellers ausgestellt sein.
- Die Erklärungen zu Ziffer 4 und Ziffer 7 können auch im Antrag enthalten sein.
- Das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates (dzt. Schweiz), sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung, gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG.
- **Der Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten ist an die Prüfungskommission zu richten:**
 - Prüfungskommission für Rechtsanwälte*
 - c/o Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer*
 - Heiligkreuz 43*
 - 9490 Vaduz*
- Die Gebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 900.00 und die Prüfungsgebühr gemäss Rechtsanwaltsprüfungsverordnung (Art. 25) CHF 600.00.
- Der **gesamte Betrag in Höhe von CHF 1'500.00** ist auf das Konto Nr. 377.030.03 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, lautend auf Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Heiligkreuz 43, 9490 Vaduz, unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes, zu bezahlen.
 - IBAN: LI93 0880 0000 0377 0300 3
 - BIC: LILALI2X

Stand: Juli 2026